
Allgemeine Geschäfts- bedingungen

28. – 29.
September 2019
Schwäbisch Gmünd

www.make-ow.de

facebook.com/makeow2019
instagram.com/makeow2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen MAKE Ostwürttemberg 2019

§ 1 Allgemein

Die Stadt Schwäbisch Gmünd, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Richard Arnold, (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) ist Veranstalter der MAKE Ostwürttemberg vom 28. - 29. September 2019 in der Fabrikhalle Nr. 403 der Robert Bosch Automotive Steering GmbH (im Folgenden „MAKE Ostwürttemberg“ genannt). Der Veranstalter erlaubt der im Ausstellervertrag bezeichneten Person oder juristischen Person (im Folgenden „Aussteller“ genannt) an der MAKE Ostwürttemberg teilzunehmen.

§ 2 Anmeldung/Teilnahmebedingungen

Eine Teilnahme ist erst nach erfolgreicher Zulassung zur MAKE Ostwürttemberg möglich. Die Anmeldeerklärung ist bindend. Erst mit der Unterzeichnung des Ausstellervertrages durch den Veranstalter ist der Teilnehmer zur MAKE Ostwürttemberg zugelassen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Personen bzw. das angemeldete Unternehmen mit den angemeldeten Produkten/Dienstleistungen. Ein späterer Wechsel ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter möglich. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die vorab angemeldeten Produkte während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung auszustellen und seinen gebuchten Stand stetig besetzt zu halten. Mit der Anmeldung bestätigt der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen und alle anderen notwendigen Regelungen der MAKE Ostwürttemberg gelesen und verstanden zu haben und erklärt sich mit Abgabe der Anmeldeerklärung damit einverstanden. Sollte es sich bei dem um eine juristische Person handeln, so garantiert der Teilnehmer entsprechend bevollmächtigt zu sein.

§ 3 Haftung

Der Aussteller ist für sein Material und/oder Präsentation und/oder anderweitige Darstellung („Ausstellung“) selbst verantwortlich und beteiligt sich auf eigene Gefahr an der MAKE Ostwürttemberg. Er haftet gegenüber dem Veranstalter, den Besuchern der MAKE Ostwürttemberg und/oder Dritten für seine Ausstellung nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Aussteller hat für seine Ausstellung alle notwendigen behördlichen oder anderweitigen Erlaubnisse einzuholen. Der Aussteller sichert zu im Besitz aller notwendigen Nutzungsrechte zu sein, sollten durch seine Ausstellung Schutzrechte Dritte betroffen sein. Der Aussteller wird den Veranstalter diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Der Veranstalter übernimmt gegenüber dem Aussteller nur Haftung für Schäden, die aufgrund einer grob fahrlässigen oder auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung vom Veranstalter selbst, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vom Veranstalter beruhen. Die Haftung von Schäden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Kündigung/Beendigung

Der Veranstalter ist berechtigt den Aussteller einseitig und fristlos von der MAKE Ostwürttemberg auszuschließen, sollte dieser gegen die hier aufgeführten Bedingungen verstoßen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller ohne vorherige Anmeldung beim Veranstalter seine Produkte Besuchern und/oder Dritten zum Verkauf anbietet. Darüber hinaus ist der Veranstalter berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder Sicherheitsgründen, Änderungen der MAKE Ostwürttemberg vorzunehmen oder die MAKE Ostwürttemberg abubrechen bzw. im Vorfeld abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzpflicht seitens des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

§ 5 Recht am eigenen Bild

Der Aussteller erklärt sich mit der unentgeltlichen Anfertigung und Nutzung von Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen anlässlich der MAKE Ostwürttemberg seitens des Veranstalters für Werbezwecke und/oder redaktioneller Berichterstattung in den zum Veranstalter gehörenden Medien einverstanden. Der Aussteller verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus seinem Persönlichkeitsrecht, die dem Grunde nach durch die Nutzung der Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen entstehen könnten. Der Aussteller erklärt sich zudem damit einverstanden, dass der Veranstalter die angefertigten Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen nach erfolgter Sichtung und Auswahl an die Betreiber der Veranstaltungsorte zwecks dortiger eigener Werbemaßnahmen weiterleitet. Der Aussteller erklärt sich zudem bei Vorstellung seines Projekts seitens des Veranstalters zu Werbezwecken und/oder redaktioneller Berichterstattung mit seiner namentlichen Nennung einverstanden.

§ 6 Druckdaten und Korrekturabzüge

Für eine rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckdaten ist allein der Aussteller verantwortlich. Bei der Anlieferung von Druckunterlagen ist der Aussteller verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format und den technischen Vorgaben des Veranstalters entsprechende Vorlagen für Platzierungen rechtzeitig bis zum Druckunterlagenschluss anzuliefern. Es wird dabei keine Gewähr für eine farblich richtige Wiedergabe übernommen. Korrekturabzüge werden nur einmal per E-Mail versandt. Bei Einwendungen kann der Auftraggeber innerhalb von 4 Tagen nach Zugang des Korrekturabzuges diesem per E-Mail widersprechen bzw. dessen Korrektur einmalig verlangen. Es gibt keinen zweiten Korrekturabzug. Liegen dem Veranstalter geforderte Druckdaten bis zum Druckunterlagenschluss nicht oder nicht vollständig vor, so wird trotzdem der gesamte Preis des Ausstellerpakets berechnet und öffentlich zugänglich, auf Basis eigener Entscheidungen, erfasste Inhalte eingebaut.

§ 7 Veröffentlichungen

Entspricht die Veröffentlichung der Platzierung nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit und/oder Leistung, so hat der Aussteller Anspruch auf Zahlungsminderung oder einer Ersatzveröffentlichung auf einem der anderen Werbemittel der MAKE Ostwürttemberg, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Platzierung oder des anderen Werbemittels beeinträchtigt wurde. Reklamationen müssen, außer bei nicht offensichtlichen Mängeln, unverzüglich nach Eingang von des Belegexemplares bzw. der Veröffentlichung geltend gemacht werden, spätestens jedoch 7 Tage nach Erhalt. Alle gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüche verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen. Aus einer Auflagenminderung kann kein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden.

Der Aussteller gewährleistet, dass er alle erforderlichen Rechte besitzt die zur Veröffentlichung der Maßnahmen erforderlich sind. Der Aussteller trägt allein die Verantwortung für den von ihm zugestimmten Inhalt auf Basis des Korrekturabzuges. Weiter garantiert er die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen oder etwaiger gelieferten Werbemittel. Der Aussteller stellt den Veranstalter im Rahmen der MAKE Ostwürttemberg von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können - als auch von allen Kosten der Rechtsverteidigung. Der Aussteller ist verpflichtet, den Veranstalter nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Der Aussteller überträgt dem Veranstalter sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Onlinemedien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechten, insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung der MAKE Ostwürttemberg erforderlichen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.

§ 8 Workshops

Die Workshops im Rahmen der MAKE Ostwürttemberg vom 28. - 29. September 2019 werden nicht vom Veranstalter angeboten oder durchgeführt. Die MAKE Ostwürttemberg informiert und bewirbt über die Inhalte und Termine der von Dritten angebotenen Workshops. Die Workshops werden von den anbietenden Personen, Organisationen und Unternehmen selbstständig und eigenverantwortlich durchgeführt. Für alle Ereignisse im Rahmen der Workshopdurchführung haftet der Workshopanbieter / Workshopgeber.

§ 9 Sonstiges

Der Aussteller bestätigt 18 Jahre oder älter zu sein. Sollte der Teilnehmer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so hat er eine entsprechende schriftliche Erlaubnis zur Teilnahme als Aussteller an der MAKE Ostwürttemberg seiner Eltern bzw. gesetzlichen Erziehungsberechtigten dieser Teilnahmebedingung gesondert beizufügen. Die personenbezogenen Anmeldedaten der Aussteller werden ausschließlich für die Durchführung und Planung der MAKE Ostwürttemberg verwendet. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Gerichtsstand ist Schwäbisch Gmünd. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.